**Bayerisches Verwaltungsgericht München**Verwaltungsgericht München, Postfach 20 05 43, 80005 München**Rechtsanwälte
Dr. Fritz Ostler und Kollegen
Ottostr. 10****80333 München****Fax-Nr.: 089 5450 4219**Ihr Schreiben vom/ Ihr Zeichen
361/02M01/MaD/057Bitte bei Antwort angeben
unser Aktenzeichen
M 17 E 02.3943Telefon
(089) 5143 -
756, 757Telefax
(089) 544282 -
21Zimmer
Nr.
340München
6.11.2002**- per Telefax -****Verwaltungsstreitsache
Impress GmbH & Co. oHG
gegen Bundesrepublik Deutschland
wegen Unterlassung
hier: Antrag gemäß § 123 VwGO
beigefügt:
Vogel und Noot Meißner Metallverpackungen G**

Eingegangen

06. NOV. 2002

RAe Ostler u. Then

Anlagen**Beschluss vom 30.10.02****Sehr geehrte Damen und Herren!**

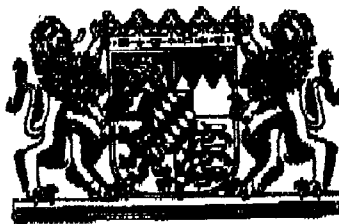
Wir bitten um

Kennntnisnahme und Verbleib.**In richterlichem Auftrag
Die Geschäftsstelle****Dieses EDV-erstellte Schreiben ist aus Ver-
ständlichkeitsgründen nicht unterschrieben.**

Postanschrift	Dienstgebäude	Verkehrsverbindung	Parteiverkehrszeit	Telefon	Telefax
Postfach 20 05 43 80005 München	Bayerstraße 30 80335 München	DB Hauptbahnhof (Ausgang Bayerstr.) S-Bahn alle Linien Hbf o. Rackenbrücke U-Bahn U 1,2,4,5 Hbf, U4,5 Theresienwiese Straßenb. Linie 16,19 Hermann-Lingg-Str.	Montag - Donnerstag 8.00 - 16.00 Uhr Freitag 8.00 - 14.00 Uhr oder nach Vereinbarung	(089) 51 43-0	(089) 5 14 97 77
				E-Mail-Adresse poststelle@vg-m.bayern.de	

Akteninsicht nur nach Vereinbarung

M 17 E 02.3943



Bayerisches Verwaltungsgericht München

In der Verwaltungsstreitsache

**Impress GmbH & Co. oHG,
vertreten durch die Geschäftsführer,
Braunschweiger Str. 26, 38723 Seesen,**

- Antragstellerin -

**bevollmächtigt:
Rechtsanwalt Matthias Brandt-Dohrn,
Ulrichstr. 30, 82057 Icking,**

gegen

Bundesrepublik Deutschland,

**vertreten durch den Präsidenten
Deutsches Patent- und Markenamt,
Zweibrückenstr. 12, 80297 München,**

- Antragsgegnerin -

**bevollmächtigt:
Rechtsanwälte Dr. Fritz Ostler und Kollegen,
Ottostr. 10, 80333 München,**

beigeladen:

**Vogel und Noot Meißner Metallverpackungen GmbH,
Zschellaer Str. 45, 01662 Meißen,**

**bevollmächtigt:
Rechtsanwälte Andreas Hoffmann und Kollegen
Roßmarkt 5, 01662 Meißen.**

wegen

20.11.
Ge + Tra

06. NOV. 2002

RAe Ostler u. Thoen

G.M.
Ge + Tra

M 17 E 02.3943

- 2 -

Unterlassung
hier: Antrag gemäß § 123 VwGO

erlässt das Bayerische Verwaltungsgericht München, 17. Kammer,
durch den Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgericht Dr. Barberich,
die Richterin am Verwaltungsgericht Draher-Eichhoff,
die Richterin Roßmann
nach mündlicher Verhandlung

am 30. Oktober 2002

folgenden

Beschluss:

- I. Der Antragsgegnerin wird verboten, die Patentschrift P 43 32 545.9-27 "Aufreißdeckel aus Blech für Dosen" zu veröffentlichen, wenn deren Beschreibung unter Bezugnahme auf EP 0 236 736 und/oder den dort beschriebenen Deckel die Angaben enthält:

„Diese Versteifungsrippen werden jedoch durch die U-förmige Sicke unterbrochen, so dass dadurch auch entsprechend die durch sie erzielbare Versteifungswirkung weitgehend verloren geht.“

und/oder

„Ein weiterer Nachteil besteht darin, dass bei der Herstellung der vielen Sicken und die damit verbundenen Verformungen Spannungen im Blech des Deckels auftreten können, die zu unerwünschten Verwerfungen im Blech führen können.“

und/oder

„Der Erfindung liegt die Aufgabe zu Grunde, einen Aufreißdeckel ... zu schaffen, der die bekannten Nachteile nicht aufweist, bei dem also das Maß eventueller Verwerfungen durch bei der Herstellung bewirkte Spannungen im Blech verringert ... ist.“

und/oder

M 17 E 02.3943**- 3 -**

„Bei dem vertieften Feld ist das Maß der erzeugten und das vertiefte Feld umgebenden Böschungen auf ein Mindestmaß beschränkt, so dass auch die Gefahr von eventuellen Spannungen und Verwerfungen des Blechs verringert ist.“

- II. Die Antragsgegnerin hat die Kosten des Verfahrens, mit Ausnahme der durch die Verwelsung entstandenen Mehrkosten, zu tragen. Die Beigeladene trägt ihre außergerichtlichen Kosten selbst.
- III. Der Streitwert wird auf Euro 100.000 festgesetzt.

Gründe:

I.

Die Antragstellerin begehrt mit dem vorliegenden Antrag die Nichtveröffentlichung der Patentschrift 43 32 545.9-27, soweit darin ihr auf der Grundlage des Patents EP 0 236736 hergestelltes Produkt abwertend beschrieben wird. Die Erteilung des Patents bleibt hiervon unberührt.

Die Antragstellerin ist Inhaberin des Patents EP 0 236 736, das unter anderem mit Wirkung für das Hoheitsgebiet der Bundesrepublik Deutschland erteilt worden ist und beim Deutschen Patent- und Markenamt (DPMA) unter der Nummer 37 63 179 geführt wird. Sie fertigt seit ca. 10 Jahren nach diesem Patent unrunde, insbesondere länglich ovale Aufreißdosendeckel, die in der Lebensmittelindustrie Verwendung finden.

Für Blechdeckel dieser Art wurde am 24. September 1993 anderweitig ein Patent angemeldet, das in der Offenlegungsschrift OS 43 32 545 von den Anmeldern

M 17 E 02.3943

- 4 -

Kordyla und Kühnhold unter Bezug auf das Patent der Antragstellerin u.a. folgendermaßen beschrieben wird:

„Diese Verstiefungsrippen werden jedoch durch die U-förmige Sicken unterbrochen, so dass dadurch auch entsprechend die durch sie erzielbare Verstiefungswirkung weitgehend verloren geht.

...

Ein weiterer Nachteil besteht darin, dass bei der Herstellung der vielen Sicken und die damit verbundenen Verformungen Verspannungen im Blech des Deckels auftreten, die zu unerwünschten Verwerfungen im Blech führen.

Der Erfindung liegt die Aufgabe zu Grunde einen Aufreißdeckel der im Oberbegriff des Anspruchs 1 genannten Art zu schaffen, der die bekannten Nachteile nicht aufweist, bei dem also das Maß der Verwerfungen durch bei der Herstellung bewirkten Spannungen im Blech verringert und der Zugring leicht hochhebelbar ist.

...

Bei dem vertieften Feld ist das Maß der erzeugten und das vertiefte Feld umgebenden Böschungen auf ein Mindestmaß beschränkt, so dass auch die Gefahr von Spannungen und Verwerfungen des Blechs verringert ist.“

Die Anmeldung wurde nachfolgend auf die Firma Vogel und Noot Meißner Metallverpackung GmbH, die Beigeladene, übertragen.

Nachdem die Antragstellerin in Erfahrung gebracht hatte, dass das Patent mit obengenannter Beschreibungseinleitung zur Erteilung anstand, suchte sie bei der Antragsgegnerin mit einer Eingabe (die eidesstattliche Versicherungen zur Unrichtigkeit der Produktkritik und Abhilfevorschläge beinhaltete), um eine Änderung der Beschreibungseinleitung hinsichtlich der nachteiligen Aussagen über das nach Patent EP 0 236 736 gefertigte Produkt, nach.

M 17 E 02.3943**- 5 -**

Unter dem 25. Juni 2002 erging durch die Antragsgegnerin der Erteilungsbeschluss für das unter 43 32 545.9-27 angemeldete Patent der Beigeladenen. Die Beschreibungseinleitung war von der Prüfstelle der Antragsgegnerin dahingehend abgeändert worden, dass „bei der Herstellung der vielen Sicken und die damit verbundenen Verformungen Spannungen im Blech des Deckels auftreten können, die zu unerwünschten Verwerfungen im Blech führen können“, dass „das Maß eventueller Verwerfungen durch bei der Herstellung bewirkte Spannungen im Blech verringert und der Zugriff leicht hochhebelbar ist“ und dass „auch die Gefahr von eventuellen Spannungen und Vertiefungen des Blechs verringert ist“. Ein darüber hinaus gehendes Eingreifen lehnte die Antragsgegnerin, nach einem nochmaligen Vorstoß der Antragstellerin mittels Telefax-Eingabe vom 10. Juli 2002, mit Schreiben vom 15. Juli 2002 ab.

Mit Schriftsatz vom 16. Juli 2002, eingegangen am selben Tag bei der allgemeinen Einlaufstelle der Justizbehörden in München, beantragte die Antragstellerin beim Landgericht München I den Erlass einer einstweiligen Verfügung, um die Veröffentlichung der Patentschrift zu unterbinden, soweit sie negative Äußerungen über ihr Produkt enthält.

Mit Beschluss vom 6. August 2002 (Az. 7 O 12622/02) hat das Landgericht München I den angerufenen Rechtsweg von Amts wegen für unzulässig erklärt und den Rechtsstreit an das Verwaltungsgericht München verwiesen.

Hiergegen richtete sich die Antragstellerin mit der sofortigen Beschwerde, die mit Beschluss vom 18. September 2002 (Az. 6 W 2090/02) durch das Oberlandesgericht München zurückgewiesen wurde.

Die Antragstellerin beantragt

M 17 E 02.3943**- 6 -**

der Antragsgegnerin zu verbieten, die Patentschrift P 43 32 545.9-27 "Aufreißdeckel aus Blech für Dosen" zu veröffentlichen, wenn deren Beschreibung unter Bezugnahme auf EP 0 236 736 und/oder den dort beschriebenen Deckel die Angaben enthält:

„Diese Versteifungsrippen werden jedoch durch die U-förmige Sicke unterbrochen, so dass dadurch auch entsprechend die durch sie erzielbare Versteifungswirkung weitgehend verloren geht.“

und/oder

„Ein weiterer Nachteil besteht darin, dass bei der Herstellung der vielen Sicken und die damit verbundenen Verformungen Spannungen im Blech des Deckels auftreten können, die zu unerwünschten Verwerfungen im Blech führen können.“

und/oder

„Der Erfindung liege die Aufgabe zu Grunde, einen Aufreißdeckel ...zu schaffen, „der die bekannten Nachteile nicht aufweist, bei dem also das Maß eventueller Verwerfungen durch bei der Herstellung bewirkte Spannungen im Blech verringert ... ist.“

und/oder

„Bei dem vertieften Feld ist das Maß der erzeugten und das vertiefte Feld umgebenden Böschungen auf ein Mindestmaß beschränkt, so dass auch die Gefahr von eventuellen Spannungen und Verwerfungen des Blechs verringert ist.“

Zur Begründung trägt sie im wesentlichen vor, dass die in der Offenlegungs- und Patentschrift aufgestellten Behauptungen das Patent EP 0 236 736 betreffend

M 17 E 02.3943**- 7 -**

unwahr seien. Die Beladene und die Antragstellerin würden sich mit ihren Artikeln als Konkurrenten an einen engen Markt von lebensmittelverarbeitenden Großabnehmern wenden. Durch die mit der Patenterteilung einhergehende und unmittelbar bevorstehende Veröffentlichung der Patentschrift durch die Antragsgegnerin, werde die negativ herabsetzende Kritik mit dem hochangesehenen Prüflegel des DPMA abgesegnet und bilde damit ein Werbemittel mit amtlicher Autorität, zumal die Distanzierung, die sich auf der ungeprüften Offenlegungsschrift befinde, auf der Patentschrift fehle. Eine Überprüfung der Behauptungen durch die Antragsgegnerin habe nicht stattgefunden, obwohl sie im Rahmen der Amtsmaxime, hierzu verpflichtet sei. Die Beschreibungseinleitung sei auch nach der teilweisen Abmilderung ins Konditionale weiterhin geeignet sicherheitsbewusste Kunden durch die enthaltene kritisierende vergleichende Werbung abzuwerben. Die beanstandeten Aussagen seien für die Patenterteilung zudem nicht notwendig. Auch die Antragsgegnerin habe in ihrem Schreiben vom 15. Juli 2002 die Stichhaltigkeit der Aussagen als nicht wesentlich für die Patenterteilung angesehen. Ein Anspruch auf Unterlassung der produktschädigenden öffentlichen Äußerungen ergebe sich daher im Gefolge des Glykol-Urteils des Bundesverfassungsgerichts vom 26. Juni 2002 unmittelbar aus Art. 12 Grundgesetz (GG). Nachdem die Antragsgegnerin, trotz des eidesstattlich belegten Hinweises auf ihre Unrichtigkeit, die Behauptungen im wesentlichen aufrechterhalte, sei darin auch die für §§ 3, 14 des Gesetzes über den unlauteren Wettbewerb (UWG) erforderliche Wettbewerbsabsicht zu sehen. Auch könne die Antragsgegnerin aus § 1004 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB), aus einem Eingriff in den eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb und aus § 824 BGB auf Unterlassung in Anspruch genommen werden.

Die Antragsgegnerin beantragt,

den Antrag zurückzuweisen.

M 17 E 02.3043**- 8 -**

Sie ist der Ansicht, dass ein Anordnungsanspruch nicht gegeben sei, da mit der Veröffentlichung der Patentschrift keine Rechte der Antragstellerin beeinträchtigt würden. Die Antragsgegnerin gebe keine eigene Wertung ab, sondern übernehme nur eine Aussage der Beigeladenen. Die Patentschrift sei ein Produkt des Patenteinreichers. Nach § 34 Abs. 7 Patentgesetz (PatG) habe der Anmelder den Stand der Technik nach seinem Wissen vollständig und wahrheitsgemäß anzugeben und in die Beschreibung nach § 34 Abs. 3 PatG aufzunehmen, um die Neufindung gegen Bekanntes abzugrenzen. Die Überprüfung dieser Darlegungen und die Aufklärung des Wahrheitsgehalts im Wege der Amtsermittlung sei nicht gesetzlich vorgeschrieben bzw. angezeigt. Einem Wettbewerbsverstoß der Antragsgegnerin stehe das Erfordernis der Wettbewerbsförderungsabsicht entgegen. Auch sei das Rechtsschutzbedürfnis der Antragstellerin zweifelhaft, da sie bis zum Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung die Hauptsacheklage nicht erhoben habe.

Am 30. Oktober 2002 fand vor der 17. Kammer mündliche Verhandlung statt, in der die Antragstellerin ein Gutachten des Prof. Dr. -Ing. Eckart Doege, Universität Hamburg, vom 30. Oktober 2002 übergeben hat.

Auf die gefertigte Niederschrift, sowie auf die Gerichts- und Behördenakten wird bezüglich der weiteren Einzelheiten Bezug genommen.

II.

Der Antrag ist zulässig. Insbesondere kann die Antragstellerin bis zur Entscheidung in der Hauptsache ausreichenden Rechtsschutz nicht durch die Suspendierung eines Verwaltungsaktes erlangen (vgl. §§ 123 Abs. 5, 80 Abs. 1 und Abs. 5

M 17 E 02.3843

- 9 -

Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)), da ein vorbeugendes Unterlassungsbegehren nicht durch die Suspendierung eines Verwaltungsaktes zu erreichen ist.

Die Eilbedürftigkeit (Anordnungsgrund) steht in Anbetracht der bevorstehenden Veröffentlichung der Patentschrift nicht in Frage. Auch die Möglichkeit eines Anordnungsanspruch ist nicht ausgeschlossen. Zwar sind vorbeugende Unterlassungsansprüche im öffentlichen Recht nicht ausdrücklich geregelt. Aus einem Unterfall des gewohnheitsrechtlich verfestigten öffentlich-rechtlichen Folgenbeseitigungsanspruch folgt jedoch, dass ein vorbeugender Unterlassungsanspruch gegen einen bestimmten erstmals drohenden Realakt demjenigen zusteht, der im Falle der Vornahme ein Abwehrrecht hätte. Als Abwehrrecht kommt hier insbesondere Art. 20 Abs. 3 GG und Art. 12 GG in Betracht. Das besondere Rechtsschutzbedürfnis für ein vorbeugendes einstweiliges Rechtsschutzbegehren ist aus dem selben Grund gegeben, aus dem auch eine Vorwegnahme der Hauptsache gerechtfertigt wäre, da der Antragstellerin ein Abwarten hinsichtlich der beanstandeten Veröffentlichung der Patentschrift nicht zumutbar ist. Die Antragstellerin hat glaubhaft vorgetragen, dass sie mit der Beigeladenen in einem schmalen Marktsegment um Großkunden konkurriert und eine Abwertung ihrer Erfindung in den Händen der Geschäftspartner bzw. der Konkurrenz mit nennenswerten wirtschaftlichen Einbußen verbunden sein kann.

Die Anhängigkeit des Hauptsacheverfahrens ist nicht erforderlich (vgl. § 123 Abs. 1 Satz 1 VwGO). Die Antragsgegnerin hat insoweit aber die Möglichkeit auf die Betreibung des Hauptsacheverfahrens hinzuwirken.

Der Antrag ist nach summarischer Prüfung auch begründet. Die Antragstellerin hat sowohl die im Hinblick auf die drohende Veröffentlichung bestehende Notwendigkeit einer vorläufigen Regelung, den sog. Anordnungsgrund, als auch das Bestehen eines vorläufigen Unterlassungsanspruchs, den Anordnungsanspruch, glaubhaft gemacht (§ 123 VwGO i.V.m. § 920 Abs. 2 ZPO).

Zwar kann eine generelle Pflicht der Antragsgegnerin, die von der Antragstellerin beanstandeten Behauptungen der Beladelenen auf ihren Wahrheitsgehalt hin zu überprüfen, nicht statuiert werden. Der im Patenterteilungsverfahren geltende Amtsermittlungsgrundsatz bezieht sich auf die Feststellung sämtlicher für eine Entscheidung erheblicher Tatsachen, und findet damit seine Grenze nicht nur in der Unaufklärbarkeit, sondern auch in der Erforderlichkeit (Schulte PatG Vor. § 34 Rn. 31 ff.) Die Abänderung der beanstandeten Aussagen durch die Antragsgegnerin in „Kann-Aussagen“ zeigt jedoch – auch nach Ansicht der Parteien – dass die Stichhaltigkeit der Darlegungen der Beladelenen zum Stand der Technik nicht patenterheblich gewesen ist. Der Grundsatz der Amtsermittlung greift mithin nicht. Unabhängig hiervon würde eine zur Klärung ggfs. erforderliche Durchführung eigener Testreihen und deren Auswertung auch die Möglichkeiten und Aufgaben des DPMA übersteigen.

Jedoch gebietet es das Rechtsstaatsprinzip und die durch die Grundrechte vermittelte Wertordnung, dass sich die Antragsgegnerin nicht ohne zwingende Notwendigkeit auf einem Gebiet, auf dem ihr die objektiven Erkenntnisquellen fehlen, trotz konkreter Anhaltspunkte für Konkurrenzstreitigkeiten missbrauchen lässt.

Die Patentschrift ist ein amtliches Werk (Schulte PatG § 58 Rn.14; vgl. Punkt 3.3.8.2 der Richtlinien für das Prüfungsverfahren des DPMA vom 2. Juni 1995) des DPMA, das als Behörde der Antragsgegnerin Teil der Exekutive ist. Für diese fordert das in Art. 20 Abs. 3 GG verfassungsrechtlich verankerte Rechtsstaatsprinzip, dass ihr Handeln mit allen Rechtsnormen in Einklang steht. (Jarass/Pieroth GG Art. 20 Rn. 41). Die Patentschriften dürfen daher keine Angaben enthalten, deren Veröffentlichung gegen die guten Sitten oder gegen ein gesetzliches Verbot verstoßen würde. Das DPMA trägt die Verantwortung für die Gestaltung und sprachlich fehlerfreie Fassung der Patentschrift (Schulte PatG § 58 Rn.14; Punkt 3.3.8.2 der Richtlinien für das Prüfungsverfahren des DPMA vom 2. Juni 1995).

Im Rahmen der gebotenen summarischen Prüfung bestehen nach Ansicht des Gerichts begründete Zweifel daran, dass der Beladelenen die von ihr behaupteten

Nachteile des EP 0 236 736 bzw. des danach gefertigten Produkts, wie von ihr behauptet, tatsächlich bekannt geworden sind. Ein solches Verhalten widerspricht aber der nach §§ 34 Abs. 7, 124 PatG bestehenden Pflicht wahrheitsgemäßer Angaben. Die fehlende Bereitschaft zu einer - die Patenterteilung nicht berührenden - Beschreibungsabänderung, der seit Jahren zwischen den Konkurrenten stattfindende Verdrängungswettbewerb, sowie insbesondere die Tatsache, dass die Beigeladene in der mündlichen Verhandlung für ihre Behauptungen keine Belege anführen konnte und diese auch bei hierfür ggf. erfolgter Fristsetzung nicht nachträglich beibringen wollte (vgl. Seite 3 der Sitzungsniederschrift), legen die Annahme nahe, dass die aufgestellten diskreditierenden Behauptungen aus erwerbswirtschaftlichen Gründen ins Blaue hinein getätigt wurden. Für das Gericht ist, jedenfalls ohne Vorlage gegenteiliger Belege, nicht nachvollziehbar, dass die Sicken im Aufreißdeckel nachteilige Gebrauchseigenschaften bedingen könnten. Demgegenüber sprechen die eidesstattlichen Versicherungen der Herren Müller und Peter, sowie das vorgelegte Gutachten von Prof. Dr.-Ing. Doege dafür, dass die von der Beigeladenen behaupteten Nachteile tatsächlich nicht bestehen.

Damit ist die ernstliche Gefahr eines Verstoßes gegen Art 1, 14 UWG, §§ 823, 824, 826 BGB von Seiten der Beigeladenen im Gefolge der amtlichen Veröffentlichung nicht von der Hand zu weisen. Insoweit hat die Antragsgegnerin - auch wenn eine Wettbewerbsförderungsabsicht ihrerseits weder indiziert noch ersichtlich ist - zur Vermeidung der Mitwirkung an einem Gesetzesverstoß auf eine Abänderung der Beschreibung hinzuwirken. Auch eine falsche Auskunft von Seiten des Anmelders vermag ein Abgehen vom Prinzip der Gesetzmäßigkeit nicht zu rechtfertigen (Jarass/Pieroth GG Art. 20 Rn. 4).

Für dieses Ergebnis streitet auch, dass das Grundgesetz in seinem Grundrechtsabschnitt zugleich objektive Wertentscheidungen für das gesamte staatliche und gesellschaftliche Leben aufstellt, die für alle Bereiche des Rechts gelten und Richtlinien für Gesetzgebung, Verwaltung und Rechtsprechung geben. In diesem Sinne lässt sich aus den Grundrechten eine Pflicht des Staates ableiten, die

grundrechtlichen Güter vor Eingriffen Dritter zu schützen und das Verfahren und die Organisation der Träger staatlicher Gewalt so zu gestalten, dass schon formale Sicherungsmechanismen für die Grundrechte bestehen. Die Ermöglichung eines Wettbewerbsverstoßes in einer amtlichen Veröffentlichung ist mit diesen Pflichten nicht vereinbar. Art. 12 GG, auf den sich die Antragstellerin im Lichte des Art. 19 Abs. 3 GG berufen kann, gewährt den Schutz der Berufsausübung auch vor solchen Behinderungen, die durch die staatliche Beeinflussung des Wettbewerbs entstehen. Die Veröffentlichung von marktbezogenen Informationen in einer Patentschrift hat daher wie jedes Staatshandeln dem Sachlichkeits- und Neutralitätsgebot zu unterliegen. Bei konkreten Anhaltspunkten für sachfremde, unrichtige Erwägungen ist die Information in der Patentschrift unter Berücksichtigung möglicher nachteiliger Wirkungen für betroffene Wettbewerber somit auch unter diesem Gesichtspunkt zu korrigieren soweit patentunerhebliche, aber herabsetzende Ausführungen enthalten sind.

Auf diesen Erwägungen beruht nicht zuletzt auch das im Europäischen Patentrecht ausdrücklich normierte Verbot herabsetzender bzw. unwahrer Äußerungen über Erzeugnisse Dritter (vgl. insoweit Regel 34 (1) b AO EPÜ und die hierzu erlassenen Prüfungsrichtlinien Teil C Kapitel II Punkt 4.5 und 7.2).

Dem Antrag war daher mit der Kostenfolge des § 154 Abs. 1 VwGO stattzugeben. Die Beladene trägt ihre außergerichtlichen Kosten billigerweise selbst, da sie vor der Entscheidung über die einstweilige Anordnung keinen Antrag gestellt und sich damit nicht in ein Kostenrisiko begeben hat (vgl. § 102 Abs. 3, 154 Abs. 3 VwGO).

Die Streitwertfestsetzung beruht auf § 20 Abs. 3 i.V.m. § 13 Abs. 1 Satz 1 des Gerichtskostengesetzes (GKG).

Rechtsmittelbelehrung:

1. Gegen diesen Beschluss steht den Beteiligten die Beschwerde an den Bayerischen Verwaltungsgereichtshof zu. Die Beschwerde ist innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Beschlusses beim Bayerischen Verwaltungsgericht München,

Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München, oder
Postanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen. Die Frist ist auch gewahrt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist beim Bayerischen Verwaltungsgereichtshof,

Hausanschrift in München: Ludwigstraße 23, 80539 München, oder
Postanschrift in München: Postfach 34 01 48, 80098 München,
Hausanschrift in Anebach: Montgelsplatz 1, 91522 Anebach

eingeht. Der Beschwerdeführer muss sich bei Einlegung der Beschwerde von einer der unten genannten Personen vertreten lassen.

Im Beschwerdeverfahren vor dem Bayerischen Verwaltungsgereichtshof muss sich jeder Beteiligte, soweit er einen Antrag stellt, durch einen Rechtsanwalt oder Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt als Bevollmächtigtem vertreten lassen.

Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplom-Juristen im höheren Dienst, Gebietskörperschaften auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt der zuständigen Aufsichtsbehörde oder des jeweiligen kommunalen Spitzenverbandes des Landes, dem sie als Mitglied zugehören, vertreten lassen.

In Angelegenheiten der Kriegsopferfürsorge und des Schwerbehindertenrechts sowie der damit im Zusammenhang stehenden Angelegenheiten des Sozialhilferechts sind gemäß § 67 Abs. 1 Satz 4 VwGO vor dem Bayerischen Verwaltungsgereichtshof als Prozessbevollmächtigte auch Mitglieder und Angestellte von Verbänden im Sinne des § 14 Abs. 3 Satz 2 des Sozialgerichtsgesetzes und von Gewerkschaften zugelassen, sofern sie kraft Satzung oder Vollmacht zur Prozessvertretung befugt sind. In Angelegenheiten, die Rechtsverhältnisse im Sinne des § 52 Nr. 4 VwGO betreffen, in Personalvertretungsangelegenheiten und in Angelegenheiten, die in einem Zusammenhang mit einem gegenwärtigen oder früheren Arbeitsverhältnis von Arbeitnehmern im Sinne des § 5 des Arbeitsgerichtsgesetzes stehen einschließlich Prüfungsangelegenheiten, sind gemäß § 67 Abs. 1 Satz 6 VwGO vor dem Bayerischen Verwaltungsgereichtshof als Prozessbevollmächtigte auch Mitglieder und Angestellte von Gewerkschaften zugelassen, sofern sie kraft Satzung oder Vollmacht zur Prozessvertretung befugt sind.

§ 67 Abs. 1 Sätze 4 und 6 VwGO gelten entsprechend für Bevollmächtigte, die als Angestellte juristischer Personen, deren Anteile sämtlich im wirtschaftlichen Eigentum einer der in den beiden letzten Sätzen genannten Organisationen stehen, handeln, wenn die juristische Person ausschließlich die Rechtsberatung und Prozessvertretung der Mitglieder der Organisation entsprechend deren Satzung durchführt und wenn die Organisation für die Tätigkeit der Bevollmächtigten haftet.

In Abgabenangelegenheiten sind vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof als Prozessbevollmächtigte auch Steuerberater und Wirtschaftsprüfer zugelassen.

Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung zu begründen. Die Begründung ist, sofern sie nicht bereits mit der Beschwerde vorgelegt worden ist, beim Bayerischen Verwaltungsgerichtshof einzureichen. Sie muss einen bestimmten Antrag enthalten, die Gründe darlegen, aus denen die Entscheidung abzuändern oder aufzuheben ist, und sich mit der angefochtenen Entscheidung auseinandersetzen.

Die Beschwerde ist nicht gegeben in Streitigkeiten über Kosten, Gebühren und Auslagen, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes Euro 200,- nicht übersteigt.

Der Beschwerdeschrift eines Beteiligten sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

2. Gegen die Festsetzung des Streitwerts (Nummer III des Beschlusses) steht den Beteiligten die Beschwerde an den Bayerischen Verwaltungsgerichtshof zu wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes Euro 50,- übersteigt.

Auch insoweit besteht Vertretungszwang.

Die Beschwerde ist innerhalb von sechs Monaten, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat, beim Bayerischen Verwaltungsgericht München

Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München, oder
Postanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen. Die Frist ist auch gewahrt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist beim Bayerischen Verwaltungsgerichtshof

Hausanschrift in München: Ludwigstraße 23, 80539 München, oder
Postanschrift in München: Postfach 34 01 48, 80098 München,
Hausanschrift in Ansbach: Montgelsplatz 1, 91522 Ansbach

eingeht.

Der Beschwerdeschrift sollen vier Abschriften beigelegt werden.


Dr. Berberich


Dreher-Bichhoff


Roßmann